



Checklisten

Leitfragen Arbeitsschutz-Organisation

Leitfragen Arbeitsschutz-Organisation

Eine geeignete Organisation für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist gesetzlich gefordert und trägt gleichzeitig dazu bei, dass der Betrieb effizient und auf Dauer ungestört läuft. Mit nachfolgenden Fragen können Sie einschätzen, inwieweit Handlungsbedarf bei Ihrer Organisation für Sicherheit und Gesundheit besteht. Die Fragen konzentrieren sich auf die wesentlichen rechtlichen Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz. Ihre Gliederung orientiert sich an der Norm DIN EN ISO 45001 „Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“.

Beantworten Sie jede Frage kurz und halten Sie fest, wie Sie die Fragestellung im Betrieb geregelt haben.

Wenn Unsicherheiten bei der Beantwortung auftreten, besteht Handlungsbedarf. In diesem Fall oder wenn Sie Ihre Organisation für Sicherheit und Gesundheit detailliert prüfen wollen, nutzen Sie die für Mitgliedsbetriebe kostenfreien Angebote „Arbeitsschutz mit System – AMS“ der BG RCI oder sprechen Sie die für Sie zuständige Aufsichtsperson oder die KMU-Beratung der BG RCI an.

Unternehmen: _____ Betriebe/Betriebsteile für die die Fragen beantwortet wurden: _____

Bearbeitet von: _____ Stand: _____

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein	Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein	Anmerkungen
	Arbeitshilfen				

1 Führen und Organisieren

1.1 Gibt es klare Aussagen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, an denen sich das Unternehmen orientiert? <i>zum Beispiel Verhaltensregeln, Unternehmenspolitik, Führungsgrundsätze</i>	unterstützt die Erfüllung der Grundpflichten nach § 3 ArbSchG					
	DGUV Information 206-036: Führung – Führungsleitlinien erstellen und umsetzen Abschnitt 1.1 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“					
1.2 Sind konkrete Ziele für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesetzt? <i>Ziele sollten SMART formuliert werden (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert).</i>	unterstützt die Erfüllung der Grundpflichten nach § 3 ArbSchG					
	Abschnitt 1.1 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“					
1.3 Ist die Organisationsstruktur des Betriebs eindeutig festgelegt und aktuell? <i>zum Beispiel Organigramm</i>	§ 3 ArbSchG					

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
1.4 Sind für alle Verantwortungsbereiche die Pflichten, konkreten Aufgaben und Befugnisse für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit schriftlich festgelegt und bekannt gemacht? <i>zum Beispiel mittels Arbeitsvertrag, Stellenbeschreibung, Formblatt Pflichtenübertragung</i>	§ 3 Abs. 2 und § 13 ArbSchG § 9 OWiG § 13 DGUV Vorschrift 1 Merkblatt A 006: Verantwortung im Arbeitsschutz						
1.5 Werden die Beschäftigten bzw. ihre Vertretung (sofern vorhanden) bei Themen von Sicherheit und Gesundheit eingebunden? <i>zum Beispiel Betriebsrat, Schwerbehindertenvertretung</i>	§§ 87–91 BetrVG § 178 SGB IX						
1.6 Ist die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sichergestellt?	ASiG § 19 DGUV Vorschrift 1 DGUV Vorschrift 2 Merkblatt A 018: Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit						
1.7 Sind, soweit erforderlich, Sicherheitsbeauftragte und weitere Beauftragte für den betrieblichen Arbeitsschutz bestellt? <i>zum Beispiel Strahlenschutzbeauftragte, Beauftragte für biologische Sicherheit, Laserschutzbeauftragte</i>	§ 22 SGB VII § 20 DGUV Vorschrift 1 Merkblatt A 017 Anhang 2: Beauftragte im Arbeitsschutz Merkblatt A 004-1: Sicherheitsbeauftragte auswählen, qualifizieren und bestellen DGUV Information 211-042: Sicherheitsbeauftragte						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
1.8 Tagt mindestens einmal vierteljährig ein Ausschuss, der sich mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befasst (ASA, verpflichtend bei mehr als 20 Beschäftigten)? <i>ASA – Arbeitsschutzausschuss, zusammengesetzt aus: Unternehmensleitung oder deren Vertretung, Betriebsratsmitglieder, Betriebsarzt oder -ärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte sowie bei Bedarf weitere Personen (z. B. die Schwerbehindertenvertretung)</i>	§ 11 ASiG § 178 Abs. 4 SGB IX						
2 Risiken und Chancen berücksichtigen							
2.1 Werden die externen und internen Einflüsse auf Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen ermittelt, um sie bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen? - Diese Einflüsse können zum Beispiel sein: vorhandene Zeit/Ressourcen, Vorbildverhalten, Fachkräftemangel, Vorgaben und Verträge, neue Technologien, Einflüsse der Umwelt und Wirtschaft, Folgen geopolitischer Veränderungen. - Durch Berücksichtigung dieser Einflüsse lassen sich Risiken vermeiden und Chancen nutzen, zum Beispiel Bindung von Fachkräften, Erhöhung der Motivation, Stärkung gesunden Verhaltens, Förderung des Kundenvertrauens.	§§ 3–5 ArbSchG Merkblatt A 015: Sicherheit und Gesundheit aktiv gestalten Kapitel 2 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
2.2 Ist geregelt, dass alle Gefährdungen und Belastungen bei der Arbeit ermittelt und beurteilt werden (Gefährdungsbeurteilung)? <i>Geregelt werden sollte insbesondere Folgendes:</i> • Verantwortliche und Mitwirkende • Anlässe • Berücksichtigung aller verschiedenartigen Arbeitsplätze und Tätigkeiten (innerhalb und außerhalb des Betriebs) • Ergänzende spezielle Gefährdungsbeurteilung für alle Arbeitsplätze von schwangeren oder stillenden Frauen • Berücksichtigung anderer schutzbedürftiger Personen (insbesondere Jugendliche, Menschen mit Behinderung) • Vorgehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen • Ableitung von Maßnahmen • Art und Umfang der Dokumentation	§ 4 Nr. 6, § 5, § 6 ArbSchG § 3 ABergV § 10 MuSchG § 28a JArbSchG § 3 DGUV Vorschrift 1 Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung Merkblatt A 017: Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog Merkblätter der K-Reihe der BG RCI für Kleinbetriebe Merkblatt A 027: Mutterschutz im Betrieb						
2.3 Ist geregelt, wie Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit ausgewählt und umgesetzt werden? <i>Auswahl von Maßnahmen insbesondere</i> • nach der Rangfolge STOP (Substitution/Vermeidung vor technischen Maßnahmen, vor organisatorischen Maßnahmen, vor persönlichen Schutzausrüstungen), • durch Berücksichtigung von Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen, • durch Berücksichtigung spezieller Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen, • durch Einbeziehung der Beschäftigten bzw. ihrer Vertretung. <i>Umsetzung zum Beispiel mittels Maßnahmenplan mit Zuständigkeiten, Terminen und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen.</i> <i>Dokumentation</i> • der ausgewählten Maßnahmen, • des Ergebnisses ihrer Überprüfung.	§ 3 Abs. 1, § 4 und § 6 Abs. 1 ArbSchG § 618 BGB § 62 HGB §§ 81 und 90 BetrVG §§ 7–15 GefStoffV § 2 PSA-BV §§ 2, 3, 11, 21–27, 29–31 DGUV Vorschrift 1 Merkblatt A 017: Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog Merkblätter der K-Reihe der BG RCI Kleinbetriebe						

Fragen <i>Hinweise</i>		Wichtige Rechtsgrundlagen		geregelt? ja nein	Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein	Anmerkungen
		Arbeitshilfen					
3 Beschäftigte einbinden							
3.1 Wird vor dem Einsatz von Beschäftigten und Führungskräften geprüft, ob sie für ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert und geeignet sind? - Nötige fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigen (z. B. Ausbildung, Sprachbeherrschung, arbeitsschutzbezogene Kenntnisse der Beschäftigten und Führungskräfte, geforderte besondere Befähigungsnachweise, wie für die Bedienung von Flurförderzeugen oder Kranen). - Nötige körperliche und geistige Eigenschaften berücksichtigen (z. B. gefordertes Mindestalter, Arbeitszeit- und Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten, für Jugendliche sowie für Schwangere und stillende Frauen). - Bei Leiharbeit die nötigen Qualifikationen und Merkmale mit dem Zeitarbeitsunternehmen schriftlich abstimmen.		§ 7 ArbSchG § 5 und §§ 22–24 JArbSchG §§ 2 ff. MuSchG AÜG §§ 2, 3, 5, 6 GesBergV § 9 KlimaBergV § 10 GefStoffV § 7 DGUV Vorschrift 1 DGUV Regel 100-001, Abschnitt 2.6: Befähigung für Tätigkeiten DGUV Information 250-010: Eig-nungsbeurteilungen in der betriebli-chen Praxis Merkblatt A 027: Mutterschutz im Betrieb DGUV Regel 115-801: Branche Zeitarbeit					
3.2 Ist die Arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert? - Ermitteln, welche Tätigkeiten wann eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern (Pflichtvorsorge, Angebotsvorsorge oder Wunschvorsorge sowie ggf. nachgehende Vorsorge, z. B. bei krebserzeugenden Stoffen). - Die Vorsorgen veranlassen (z. B. Information der Betroffenen, Durchführung durch Arzt bzw. Ärztin nach § 7 ArbMedVV). - Dokumentation in einer Vorsorgekartei.		§ 11 ArbSchG ArbMedVV § 4 GesBergV KB 011-2: Arbeitsmedizinische Vor-sorge nach ArbMedVV – Teil 2: Ermitt-lung der Vorsorgeanlässe					

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
3.3 Haben Beschäftigte die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge zum betrieblichen Arbeitsschutz oder Hinweise auf Arbeitsschutzmängel zu machen? <i>Dies setzt eine Bewusstseinsbildung voraus, insbesondere dadurch, dass der Arbeitsschutz häufig ins Gespräch gebracht wird, zum Beispiel im Rahmen von Unterweisungen, in Besprechungen, durch Medien, bei Sicherheitstagen.</i>	§ 3 Abs. 2, Satz 2 ArbSchG § 15 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 1 ArbSchG Merkblatt A 012: Mehr Sicherheit durch Kommunikation Merkblatt A 025-1: Das Sicherheitsgespräch						
3.4 Werden Beschäftigte und Führungskräfte regelmäßig durch ihre Vorgesetzten über Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung unterwiesen? • Vor Aufnahme der Tätigkeit, anlassbezogen sowie regelmäßig wiederkehrend unterweisen (mindestens einmal jährlich, in speziellen Fällen auch häufiger, z. B. bei Jugendlichen). • Festlegen, wie unterwiesen wird (insbesondere arbeitsplatzbezogen, in verständlicher Form und Sprache, Überprüfung der Wirksamkeit, Übungen bei Bedarf). • Dokumentation der Unterweisung (z. B. Datum, Inhalte, Arbeitsbereich, Teilnehmende, unterweisende Person).	§ 12 ArbSchG § 81 BetrVG § 29 Abs. 1 und 2 JArbSchG § 14 GefStoffV § 14 Abs. 3 BioStoffV § 12 BetrSichV § 17 Abs. 4 GenTSV § 63 StrlSchV § 3 Abs. 1 PSA-BV § 4 und § 31 DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 211-005: Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
3.5 Wird der Qualifizierungsbedarf für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Personen regelmäßig ermittelt und werden die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt? <i>Qualifizierungsbedarf kann zum Beispiel bestehen für Führungskräfte oder Sicherheitsbeauftragte. Für bestimmte Tätigkeiten, zum Beispiel für die Bedienung von Flurförderzeugen, Kranen oder für die Erste Hilfe, sind Qualifizierungsanforderungen festgelegt und konkretisiert, beispielsweise in staatlichen Vorschriften oder im DGUV Regelwerk.</i>	§ 7 ArbSchG § 7 und § 20 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 Seminarangebot der BG RCI						
4 Abläufe festlegen							
4.1 Werden die für den Betrieb geltenden Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz aktuell gehalten und den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt? <i>Insbesondere müssen diese Vorschriften und Regeln</i> • <i>im Betrieb geeignet zugänglich sein,</i> • <i>den Personen mit Arbeitsschutzaufgaben in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden, soweit sie für ihren Zuständigkeitsbereich gelten.</i> <i>Daher müssen auch betriebliche Dokumente zur Umsetzung der Vorschriften und Regeln (z. B. schriftliche Anweisungen, Verhaltensregeln) den betroffenen Personen in aktueller Form zur Verfügung gestellt werden.</i>	§ 12 DGUV Vorschrift 1 DGUV Regel 100-001, Abschnitt 2.11: Zugang zu Vorschriften und Regeln Abschnitt 4.1 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
4.2 Ist dafür gesorgt, dass bei Planungen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit berücksichtigt werden (z. B. bei Bauvorhaben, Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren, Verkehrswegen)? <i>Dazu sollte man</i> - im Planungsablauf Zeitpunkte vorsehen, zu denen Arbeits-schutzbelange überprüft werden, - Sicherheitsfachkraft, Betriebsärztin bzw. -arzt und gegebenenfalls weitere Fachleute frühzeitig einbinden, - betroffene Beschäftigte und den Betriebsrat einbinden, - die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen (z. B. Barrierefreiheit), - Auftragnehmer schriftlich verpflichten, die Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz zu beachten.	§ 618 BGB § 4 ArbSchG § 81 BetrVG § 4 BetrSichV § 3a ArbStättV § 2 BauStellV § 5 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 Merkblätter T-Reihe und R-Reihe der BG RCI ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten						
4.3 Ist geregelt, wie bei der Beschaffung die Anforderungen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit berücksichtigt werden (z. B. bei Waren, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, PSA)? <i>Dazu muss man insbesondere</i> - Zuständigkeiten für die Beschaffung bestimmen, - Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz festlegen (z. B. aus der Gefährdungsbeurteilung zur geplanten betrieblichen Verwendung sowie aus Vorschriften und Regeln), - geeignete persönliche Schutzausrüstungen entsprechend dem Stand der Technik auswählen, - Auftragnehmer schriftlich verpflichten, im Rahmen des Auftrags diese Anforderungen einzuhalten.	ProdSG § 5 und § 6 BetrSichV § 2 PSA-BV § 5 Abs. 2 und § 29 DGUV Vorschrift 1 EmpfBS 1113: Beschaffung von Arbeitsmitteln Merkblatt T 008-0: Maschinen – Bau, Beschaffung und Bereitstellung Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen Abschnitt 4.2 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
4.4 Sind die Auswahl und der Einsatz von Fremdfirmen oder Dienstleistern klar geregelt? • <i>Insbesondere Fremdunternehmen</i> – so auswählen, dass die erforderliche Fachkunde für die geplanten Arbeiten vorliegt, – schriftlich beauftragen, die für den Auftrag maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu beachten (auch beim Einsatz von Subunternehmen), – über die im Betrieb bestehenden Gefahren und Schutzmaßnahmen informieren. • <i>Mit Fremdunternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und wirksame Schutzmaßnahmen sowie bei besonderen Gefahren Aufsichtsführende abstimmen.</i>	§ 8 ArbSchG § 5 und § 6 DGVV Vorschrift 1 § 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV § 15 GefStoffV DGVV Information 215-830: Zusammenarbeit von Unternehmen im Rahmen von Werkverträgen Abschnitt 4.2 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“						
4.5 Wird beim Einsatz von Fremdfirmen geprüft, ob ein Koordinator bzw. eine Koordinatorin notwendig ist? <i>Zusammen mit dem Fremdunternehmen eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt,</i> • <i>wenn eine gegenseitige Gefährdung durch die Tätigkeit der Fremdfirma im Betrieb möglich ist,</i> • <i>wenn bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung besteht,</i> • <i>wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.</i>	§ 8 Abs. 1 ArbSchG § 13 Abs. 3 BetrSichV § 15 Abs. 3 GefStoffV § 3 BaustellV § 6 DGVV Vorschrift 1 DGVV Information 211-006: Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren Merkblatt A 009: Zusammenarbeit im Betrieb – Sicherheitstechnisches Koordinieren						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
4.6 Ist geregelt, dass die erforderlichen Betriebsanweisungen erstellt und zur Verfügung gestellt werden? - Betriebsanweisungen auf Basis der Gefährdungsbeurteilung erstellen (arbeitsplatz-, arbeitsbereichs- und tätigkeitsbezogen) und aktuell halten für - Maschinen, Anlagen und Geräte nach BetrSichV, - Gefahrstoffe nach GefStoffV, - Biostoffe nach BioStoffV, - gentechnische Arbeiten nach GenTSV - Verhalten und Maßnahmen beschreiben, insbesondere bei Gefährdungen und Belastungen im Normalbetrieb, bei betriebstypischen Abweichungen und im Gefahrfall. - Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abfassen und an geeigneter Stelle zur Verfügung stellen.	§ 4 Ziffer 7 ArbSchG § 12 Abs. 2 BetrSichV § 14 Abs. 1 GefStoffV § 14 Abs. 1 BioStoffV § 17 Abs. 2 GenTSV § 3 Abs. 2 PSA-BV DGV Information 211-010: Sicherheit durch Betriebsanweisungen Merkblatt A 010: Betriebsanweisungen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen DGV Information 213-016: Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
4.7 Werden bei gefährlichen Arbeiten die dafür vorgeschriebenen besonderen Schutzmaßnahmen angewendet? <i>Beispiele gefährlicher Arbeiten werden in Abschnitt 2.7 der DGUV Regel 100-001 genannt.</i> <i>Wenn eine gefährliche Arbeit</i> • von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird, eine aufsichtführende Person bestimmen; • ausnahmsweise von einer Person allein ausgeführt wird, zusätzliche Personenschutzmaßnahmen einsetzen, zum Beispiel Personennotsignalanlagen; • unter Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderer Gefährdung ausgeführt wird, nur hierzu beauftragte Personen einsetzen; • ein Arbeitsfreigabeverfahren erfordert (z. B. Erlaubnisschein), dann darin die nötigen Schutzmaßnahmen schriftlich festlegen und deren Durchführung bestätigen lassen (z. B. bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen oder abwassertechnischen Anlagen, bei anderen gefährlichen Arbeiten bei Bedarf, z. B. Arbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen); • nach § 2 Abs. 3 und Anhang II BaustellV ausgeführt wird, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen.	§§ 10 und 12 BetrSichV Anh. 1 Nr. 1.4 GefStoffV § 18 GenTSV § 2 Abs. 3 BaustellV § 8 DGUV Vorschrift 1 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention DGUV Regel 112-139: Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen DGUV Regel 113-004: Behälter, Silos und enge Räume; Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis						
4.8 Ist die Instandhaltung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz organisiert (z. B. durch Instandhaltungsplan, Wartungsverträge)? <i>Instandhaltung umfasst alle Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder zur Rückführung in diesen. Sie umfasst insbesondere Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Erprobung.</i> <i>Dies betrifft zum Beispiel Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Gebäude oder Fahrzeuge.</i> <i>Instandhaltungsmaßnahmen müssen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchgeführt werden.</i>	§ 618 BGB § 62 HGB § 10 BetrSichV § 56 DGUV Vorschrift 70 TRBS 1112: Instandhaltung DGUV Information 209-015 Instandhaltung sicher und praxisgerecht durchführen DGUV Regel 100-009: Fahrzeug-instandhaltung						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
4.9 Wurden ausreichende Maßnahmen für Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle eingeplant? • <i>Notfallmaßnahmen organisieren (z. B. Alarmplan, Flucht- und Rettungsplan, Rettungskette, Havarieplan, Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personen, Pandemieplan)</i> • <i>Über Notfallmaßnahmen unterweisen und diese üben (z. B. Meldung von Notfällen, ausreichend viele Beschäftigte mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut machen)</i> • <i>Ausreichend Personal vorhalten (z. B. Beschäftigte für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung aus- und weiterbilden)</i> • <i>Ausreichend Material und Einrichtungen für Notfälle in gebrauchsfähigem Zustand bereitstellen (z. B. Meldeeinrichtungen, Erste-Hilfe-Material, Notduschen, Kennzeichnungen, Feuerlöscher, Brandschutztüren, Sammelplätze, Medizin- und Hygienemittel für den Pandemiefall)</i>	§ 10 ArbSchG §§ 4, 6 ArbStättV § 13 GefStoffV § 13 BioStoffV §§ 22, 24–28 DGUV Vorschrift 1 ASR 2.2 Maßnahmen gegen Brände ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb DGUV Information 205-023: Brand-schutzhelfer DGUV Information 205-033: Alarmierung und Evakuierung Handbuch „Betriebliche Pandemieplanung“						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein	Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein	Anmerkungen
	Arbeitshilfen				

5 Bewerten und Verbessern

5.1

Finden regelmäßig Begehungen im Betrieb oder andere Kontrollen statt, um die Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen?

Mögliche Inhalte:

- Bestimmungsgemäße Verwendung von Schutzeinrichtungen
- Korrekte Nutzung Persönlicher Schutzausrüstung
- Vorbildfunktion und Aufsichtspflichten der Führungskräfte

Die Überprüfung der Maßnahmen kann zum Beispiel erfolgen durch Beobachten, Befragen oder Messen (z. B. von Lärm, Gefahrstoffen, Beleuchtung)

Teilnehmerkreis anlassbezogen festlegen, zum Beispiel:

- Führungskräfte und Betriebsrat
- Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin bzw. Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte
- Beschäftigte

Falls nötig, Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (2.2) und Anpassung von Maßnahmen (2.3).

§ 3 Abs.1 ArbSchG
§§ 3, 6 ASiG
§ 130 Abs. 1 OWiG
§ 4 LärmVibrationsArbSchV
§ 7 Abs. 8 GefStoffV

ASR A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung
Abschnitt 5.1 Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
5.2 Werden alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel und Einrichtungen fristgerecht geprüft? • Ein Verzeichnis der prüfpflichtigen Arbeitsmittel und Einrichtungen führen (z. B. Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge sowie sicherheitstechnische Einrichtungen, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen) anhand – von Vorschriften und Regelwerken, – der Gefährdungsbeurteilung, – von Herstellerinformationen. • Vor Inbetriebnahme oder wiederkehrend veranlassen (z. B. mittels Prüf- und Wartungsplan): – Prüffart und Prüfumfang – Prüffristen und Terminverfolgung – Prüfende Personen (z. B. befähigte Person, Sachverständige) – Art der Dokumentation (z. B. Prüfbuch, Prüfnachweis) • Behebung von festgestellten Mängeln sicherstellen.	§ 3 Abs. 6 und 8 BetrSichV § 4 Abs. 5 BetrSichV §§ 14–17 BetrSichV mit Anhängen 2 und 3 § 4 Abs. 3 ArbStättV § 7 Abs. 7 GefStoffV § 5 DGUV Vorschrift 3 TRBS 1201: Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen TRBS 1203: Zur Prüfung befähigte Person Merkblatt A 017 Anhang 3: Prüfpflichten Merkblatt T 008-1: Checklisten Maschinen – Prüfung vor Erstinbetriebnahme Merkblatt T 008-2: Checklisten Maschinen – Wiederkehrende Prüfung						

Fragen <i>Hinweise</i>	Wichtige Rechtsgrundlagen	geregelt? ja nein		Geregelt mittels (Art des Dokuments bzw. der Anweisung)	Regelungen ausreichend? ja nein		Anmerkungen
	Arbeitshilfen						
5.3 Werden alle für Sicherheit und Gesundheit relevanten Unfälle, Ereignisse und Erkrankungen erfasst, untersucht und Maßnahmen ergriffen? - Erfassen und melden: - Meldeweg organisieren und sicherstellen. - Erste-Hilfe-Leistungen dokumentieren und fünf Jahre aufbewahren. - Meldepflichtige Unfälle, Ereignisse und Krankheiten zeitnah der BG oder Behörde melden. - Untersuchen: - Geschädigte, Beteiligte und Zeugen bzw. Zeuginnen befragen. - Ursachen und begünstigende Umstände ermitteln. - Untersuchungsergebnisse aufzeichnen. - Schwerpunkte bei den Ursachen identifizieren. - Maßnahmen ergreifen: - Konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen auswählen und umsetzen. - Länger arbeitsunfähigen Beschäftigten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anbieten. - Vorkommnisse und Maßnahmen kommunizieren. - Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen. - Falls nötig, die Gefährdungsbeurteilung (2.2) aktualisieren.	§ 6 Abs. 2 ArbSchG § 193 SGB VII § 167 Abs. 2 SGB IX § 19 BetrSichV § 18 GefStoffV § 108 Strahlenschutzverordnung § 24 Abs. 6 DGUV Vorschrift 1 § 28 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 DGUV Information 206-045: Fehlerkultur – Noch mal Glück gehabt – mit Beinaheunfällen richtig umgehen DGUV Information 206-031: Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM KB 027: Betriebliches Eingliederungsmanagement einfach gemacht						
5.4 Wird systematisch überprüft, ob der Betrieb bezüglich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geeignet organisiert ist? <i>Beispielsweise regelmäßig</i> - diese Frageliste oder umfassendere Fragelisten zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes anwenden, - bei Bedarf Arbeitsschutzaudits und eine Bewertung durch die Unternehmensleitung durchführen. <i>Falls nötig, nach einer solchen Überprüfung Verbesserungen umsetzen.</i>	§ 3 Abs. 2 ArbSchG § 4 Abs. 6 BetrSichV § 7 Abs. 1a GefStoffV § 8 Abs. 1 BioStoffV Praxishilfe „Arbeitsschutz mit System“						

**Berufsgenossenschaft
Rohstoffe und
chemische Industrie**

Postfach 10 14 80
69004 Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 62
69115 Heidelberg
www.bgrci.de



Ausgabe 12/2025

Diese Schrift können Sie über das Medientcenter unter
mediencenter.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: medien@bgrci.de
- **Kennen Sie unsere Medien-Hotline?**
Sie erreichen uns unter 06221 5108-4444 (Mo.–Fr. 8:00–14:00 Uhr)
oder unter medienhotline@bgrci.de



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Telefon 06221 1451-0
info@jedermann.de
www.jedermann.de